



Satzung Obst-, Garten- und Weinbauverein Eltingen-Leonberg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Obst-, Garten- und Weinbauverein Eltingen-Leonberg e.V.“, nachstehend kurz Verein genannt.

Er hat seinen Sitz in Leonberg-Eltingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen. Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen.

Er ist Mitglied beim Kreisverband Böblingen der Obst- und Gartenbauvereine und mittelbar über diesen dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden Württemberg e.V. angeschlossen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

Ziele des Vereins sind:

- a) Pflege des Obst- und Weinbaues unter Berücksichtigung seiner landschaftsprägenden Bedeutung.
- b) Förderung der Gartenkultur, zugleich als Beitrag zur Landschaftsentwicklung.
- c) Verbreitung der hierzu notwendigen Kenntnisse durch Abhalten einschlägiger Vorträge. Durch Presseberichte, praktische Anleitung zu einer entsprechenden Baum-, Pflanzen- und Rebenpflege.
- d) Förderung aller Maßnahmen zur Ortsverschönerung.
- e) Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes.
- f) Förderung der Vereinsgemeinschaft durch Veranstaltungen kultureller und geselliger Art.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die Zweck und Ziele des Vereins anerkennen und bereit sind, an der Lösung der gestellten Aufgaben mitzuwirken.

- a) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsausschusses.
- b) Um ordentliches Mitglied zu werden, muss der Bereitwillige einen schriftlichen Antrag stellen. Über den Antrag beschließt der Vorstand. Bei Ablehnung ist diese schriftlich zu begründen. Berufung des Abgelehnten an die Mitgliederversammlung ist möglich.
- c) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss spätestens bis zum 30. September dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.



Obst-, Garten- und Weinbauverein Eltingen-Leonberg e.V.

Satzung Obst-, Garten- und Weinbauverein Eltingen-Leonberg e.V.

- d) Der Ausschluss ist möglich, wenn sich ein Mitglied vereinschädigend verhält. Er ist schriftlich anzudrohen. Das Mitglied muss Gelegenheit haben, sich zu äußern. Der erfolgte Ausschluss ist durch einen Brief mitzuteilen. Hiergegen ist die Anrufung der Mitgliederversammlung gestattet.
- e) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie sind verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll zu erfüllen.
- f) Die bestehenden Rechte der Mitglieder (Laufzeit der bestehenden Mitgliedschaft) und Ehrenmitglieder des vormaligen Vereins OWGV Leonberg e.V. bleiben in vollem Umfang erhalten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) Aufklärung und Rat in allen obst-, wein- und gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen.
- b) Anträge zu stellen. Soweit diese Anträge für die Mitgliederversammlung bestimmt sind, sind sie mindestens 8 Tage vor derselben dem Vereinsvorstand schriftlich einzureichen;
- c) Die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Satzung und die sonstigen Anordnungen des Vereins zu beachten und zu erfüllen.
- b) Sich für die Durchführung der Vereinsaufgabe gemäß § 2 der Satzung im Vereinsgebiet einzusetzen.
- c) Die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden auf Verlangen des Vorstandes gemäß § 7 zu vergüten oder zu ersetzen.
- d) Den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Vorsitzende

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfähige Organ des Vereins. Sie findet jährlich mindestens einmal, in der Regel im 1. Quartal statt. Sie ist zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung (Brief und/oder eMail) unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen 8 Tage vorher schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.

Mündliche Anträge können nur dann behandelt werden, wenn sie zur Tagesordnung von einem Mitglied gestellt werden.



Satzung Obst-, Garten- und Weinbauverein Eltingen-Leonberg e.V.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand eine Einberufung beschließt.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts.
- b) Die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers.
- c) Die Wahl des Vorstandes.
- d) Die Festsetzung der Jahresbeiträge.
- e) Die Berufungsentscheidung gegen die Ablehnung der Aufnahme eines Mitglieds durch den Vorstand.
- f) Die Ernennung von Ehren- und Ehrenvorstandsmitgliedern auf Vorschlag des Vereinsausschusses.
- g) Die Bestellung von 2 Kassenprüfern aus der Versammlung auf 3 Jahre. Mitglieder des Vereinsausschusses können nicht Kassenprüfer sein.
- h) Die Änderung der Satzung.
- i) Die Beschlussfassung über Anträge. Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Vorschläge zur Wahl von Vorstandsmitgliedern können vom Vorstand vorgelegt werden. Wahlvorschläge der Mitglieder sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

Zur Durchführung der Wahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss, der aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern besteht. Während der Wahl leitet der Vorsitzende des Wahlausschusses die Mitgliederversammlung. Die Wahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, des Kassiers und des Schriftführers kann schriftlich oder per Handzeichen in einem Wahlgang erfolgen.

Die Wahl der Vorstandsbeisitzer soll in der Regel in einem Wahlgang vorgenommen werden. Vor der Wahldurchführung muss der Bewerber seine Zustimmung zur Wahlannahme bestätigen.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter, dem Kassier, dem Schriftführer und dem Vereinsausschuss, der aus mindestens 4 weiteren Ausschussmitgliedern besteht.

Die Dauer der Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Scheidet ein Vorstands- oder Ausschussmitglied während der Wahlperiode aus, so wird in der nachfolgenden Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der für den Ausgeschiedenen laufenden Wahlperiode gewählt.

Damit nicht alle 3 Jahre eine vollständig neue Vereinsleitung zu wählen ist, findet die ordentliche Wahl des 2. Vorsitzenden und des Kassiers 2 Jahre nach der ordentlichen Wahl des 1. Vorsitzenden und des Schriftführers statt.



Satzung Obst-, Garten- und Weinbauverein Eltingen-Leonberg e.V.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf den Vorsitzenden oder auf mehrere Vorstandsmitglieder zur Erledigung übertragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. Bei unaufschiebbaren Entscheidungen handelt der Vorsitzende vorbehaltlich der Genehmigung des Vorstands allein.

§ 9 Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide vertreten den Verein jeweils einzeln.

§ 10 Vorsitzender

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands und des Ausschusses aus bzw. überwacht deren Ausführung. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstands und die sonstigen Veranstaltungen des Vereins. Dem Vorsitzenden steht es frei, zu allen Veranstaltungen des Vereins im Bedarfsfall Sachverständige beratend beizuziehen.

§ 11 Rechnungsprüfung

Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Rechnungsführung durch die von der Mitgliederversammlung ernannten Kassenprüfer zu erfolgen. Der Prüfbericht ist die Bestätigung des Kassenberichts. Der Kassier hat, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden, die Kassenprüfer mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung zu bestellen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Unterlagen vorhanden sind.

§ 12 Sitzungsniederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer kurz gefasste Niederschriften zu fertigen, in denen die wesentlichen Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- a) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand nach § 7 dieser Satzung.
- d) Der Vorstand nach § 7 dieser Satzung ist ermächtigt, für Tätigkeiten für den Verein die Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu bestimmen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- e) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.



Obst-, Garten- und Weinbauverein Eltingen-Leonberg e.V.

Satzung Obst-, Garten- und Weinbauverein Eltingen-Leonberg e.V.

- f) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- g) Vom Vorstand nach § 7 dieser Satzung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 14 Satzungsänderungen

Die Beschlussfassung über die Änderung dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung. Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Beschlussfassung erfolgt mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen werden muss. Die Einladung erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 6. Zur Auflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt diese nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zu den in oben § 2 genannten gemeinnützigen Zwecken.

Die Beschlussfassung über die konkrete begünstigte Körperschaft in diesem Sinne obliegt im Falle der Auflösung des Vereins der Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung beim Vereinsregister in Kraft.

Leonberg-Eltingen, den 20. Februar 2015 (Datum der Hauptversammlung)

Albert Kaspari, 1. Vorsitzender

Dennis Epple, Schriftfahrer